



Coronavirus (COVID-19): Weitere Öffnungsschritte¹

Ab dem 31.5.2021 zu beachtende Regeln für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (Neuerungen gegenüber vorher sind rot markiert)

Die epidemiologische Lage entspannt sich weiter, die Fallzahlen sinken. Zudem haben bis Ende Mai 2021 die meisten Kantone die Impfung der besonders gefährdeten Personen abgeschlossen. Damit ist die Schutzphase, die erste Phase in der Ausstiegsstrategie des Bundesrats, abgeschlossen. Es beginnt die zweite Phase, die Stabilisierungsphase, in der die gesamte erwachsene Bevölkerung Zugang zur Impfung erhält. Der Bundesrat reagiert auf diese verbesserte Lage und hat an seiner Sitzung vom 26.5.2021 einen nächsten, grösseren Schritt beschlossen. Um die laufende Impfkampagne nicht zu gefährden, ist jedoch weiterhin Vorsicht geboten.

In Bezug auf den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen sind neben den bereits in Kraft gesetzten Regeln ein paar Neuerungen zu beachten; diese sind rot markiert.

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage).

Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteien hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

Gesichtsmaskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Es gilt eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.

Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI² Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.

Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.

¹ COVID-19-Verordnung besondere Lage [vom 19.6.2020; SR 818.101.26], Änderung vom 26.5.2021 – Art. 5a, Art. 5d, Art. 6e-g sowie Anhang 1 Ziff. 3.1bis Buchst. e, 3.1ter und 3.1quater gelten bis zum 30.6.2021; danach entfallen sie ersatzlos.

² Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.



2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. – Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23.6.2006 oder dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vom 18.3.2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist (Art. 3b Abs. 2 Buchst. b i. V. m. Art. 3a Abs. 1 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage).³
3. Auftretende Personen – so Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.⁴ Die Gesichtsmaskentragpflicht gilt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage – Art. 4 und Art. 5 und Anhang 1 – in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)

Ab dem **31.5.2021** ist nach der bundesrätlichen Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen⁵ gleich welcher Art mit bis zu **50** Personen erlaubt. (Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz COVID-19-Verordnung besondere Lage, e contrario). Dies heisst etwa, dass Treffen von Mitgliedern kirchlicher Vereine, Führungen durch kirchliche Museen⁶ oder andere kirchliche Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich bis zu dieser Teilnehmerzahl wieder möglich sind.

Religiöse Veranstaltungen – wie Gottesdienste – sind neu mit **bis zu 100 Personen in Innenräumen und bis zu 300 Personen im Aussenbereich/Freien** erlaubt (im Sinne einer schweizweit geltenden Höchstzahlbestimmung; Art. 6 Abs. 1 Buchst. d COVID-19-Verordnung besondere Lage). **Aus aktuellem Anlass:**

³ Dieses Attest „muss von einem Arzt, einer Zahnärztin, einer Apothekerin oder Psychotherapeutin ausgestellt sein. Ein Attest darf nur ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist bzw. nach individueller Prüfung ausgestellt wird. Die genannten Fachpersonen stehen unter der kantonalen Aufsicht“ – FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 13.1.2021, Nr. 27.

⁴ Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

⁵ Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof gilt insofern nicht als Veranstaltung, sondern als sogenannte Menschenansammlung. Hier gibt es keine zahlenmässigen Einschränkungen mehr. Sobald es jedoch zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welchem der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Gesichtsmaske zu tragen – davon ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (Art. 3c Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage).

⁶ Dabei sind – wie in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wo sich die Menschen frei bewegen – die Kapazitätsgrenzen von 10 Quadratmetern pro Person einzuhalten; siehe dazu Anhang 1 Ziff. 3.1ter Buchst. f, Nr. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage.



Als religiöse Veranstaltungen im Aussenbereich/Freien gelten auch Fronleichnamsprozessionen. Diese sind zulässig mit maximal 300 Personen. Dabei ist die Masken- und Abstandspflicht einzuhalten⁷ und bei Benutzung des öffentlichen Raumes eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

Bei kirchlichen Bestattungen und Hochzeiten gelten die gleichen Personenobergrenzen⁸.

Hinweis:

- Bei diesen Personen sind nicht mitzuzählen die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkenden Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen;⁹ also etwa Priester, Diakone, Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.
- Zu beachten sind überdies die Vorgaben zur maximalen Anzahl Personen pro Fläche bzw. zur Belegung von Sitzplätzen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen gemäss Art. 6 Abs. 1bis und Anhang 1 Ziff. 3.1bis Buchst. f und g COVID-19-Verordnung besondere Lage.¹⁰ Namentlich zu erwähnen ist, dass die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nur höchstens bis zur Hälfte besetzt werden dürfen.

Auch für Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage – e contrario).

An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen – das heisst in privaten Räumlichkeiten – oder in Aussenbereichen stattfinden, dürfen höchstens 30 Personen bzw. 50 Personen teilnehmen (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage), einschliesslich Kinder¹¹; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage). Jede Person hat die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19-Epidemie zu beachten (Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 COVID-Verordnung besondere Lage).

Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung. Für sie – wie etwa für Vereinstreffen oder Generalversammlungen – gelten die allgemeinen Regeln betreffend Veranstaltungen ohne Publikum. Hier liegt die Teilnehmenden-Obergrenze bei 50 Personen, sowohl in Innenräumen als auch im Freien.¹²

⁷ Gemäss Auskunft des Stv. Sektionsleiters Rechtsbereich 3 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 31.5.2021 (E-Mail an den Generalsekretär der SBK vom 31.5.2021, 10:46 Uhr).

⁸ Art. 6 Abs. 1 Buchst. e COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend „Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis“ ist aufgehoben worden; betreffend Trauungen in der Kirche bzw. religiöse Hochzeiteremonien gelten die Vorgaben für religiöse Veranstaltungen; so FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 26.5.2021, Nr. 25.

⁹ Vgl. FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 11. – Folgender Satz ist in der Verordnung nicht mehr erwähnt und gilt damit nicht mehr: «Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.»

¹⁰ Siehe dazu auch die Medienmitteilung des Bundesrates vom 26.5.2021: «Dieselben Regeln [wie für Publikumsveranstaltungen] gelten [auch] für religiöse Veranstaltungen.»

¹¹ FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 26.5.2021, Nr. 24.

¹² FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 26.5.2021, Nr. 21: «Werden Speisen und Getränke angeboten, müssen die Gastronomieregeln eingehalten werden (Vierergruppen innen, Sechsergruppen aussen), Sitzpflicht bei der Konsumation, Erhebung von Kontaktdaten.»



Die Kantone können allerdings von der Personen-Höchstzahl unter bestimmten Voraussetzungen nach oben oder unten abweichen bzw. Erleichterungen bewilligen oder – stets unter Gewährleistung der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit – Verschärfungen anordnen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 COVID-19-Verordnung besondere Lage).

Besondere Bestimmungen im Kulturbereich

Es geht hier um Personen, die selbst kulturell tätig sind, nicht aber um Besucherinnen und Besucher von Kulturveranstaltungen (hier ist Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage zu beachten).¹³

Bei der Ausübung kultureller Aktivitäten vor Publikum – sowohl im beruflichen Bereich als auch nicht beruflichen Bereich – ist Folgendes zu beachten (Art. 6f COVID-19-Verordnung besondere Lage):

- Kulturell aktiv dürfen sein sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen von bis zu 50 Personen (Art. 6f Abs. 3 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage). Für Berufskünstler und Personen bis 20 Jahre (Jahrgang 2001 und jünger) gilt diese Personenobergrenze nicht.¹⁴
- Im Freien haben sie eine Gesichtsmaske zu tragen oder den erforderlichen Abstand einzuhalten. Auf das Tragen der Gesichtsmaske und das Einhalten des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden (Art. 6f Abs. 3 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage). Für Berufskünstler und Personen bis 20 Jahre (Jahrgang 2000 und älter) gilt diese Pflicht nicht.
- In Innenräumen haben sie – abgesehen von Berufskünstlern und Personen bis 20 Jahre – die Kapazitätsgrenze nach Anhang 1 Ziff. 3.1bis Buchst. f COVID-19-Verordnung besondere Lage¹⁵ einzuhalten, eine Gesichtsmaske zu tragen und den erforderlichen Abstand einzuhalten (Art. 6f Abs. 3 Buchst. c COVID-19-Verordnung besondere Lage); es sei denn:
 - Ausnahmsweise kann jedoch auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1ter Buchstaben a und b COVID-19-Verordnung besondere Lage¹⁶ genügen.
 - Ausnahmsweise kann jedoch auf das Tragen einer Gesichtsmaske und das Einhalten des erforderlichen Abstands verzichtet werden, wenn der Körperkontakt bei der Aktivität unum-

¹³ Erläuterungen des EDI/BAG zu Art. 6f COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 14.4.2021.

¹⁴ FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 26.5.2021, Nr. 22.

¹⁵ (1) Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. (2) In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. (3) Die Vorgaben nach den Ziffer 1 und 2 gelten bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger weder in den Bereichen Kultur und Sport noch in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

¹⁶ Für Aktivitäten im Bereich der Kultur in Innenräumen nach Artikel 6f Abs. 3 Buchst. c ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes: (1) Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. (2) Bei einer Aktivität, die weder mit Singen noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 10 Quadratmetern pro Person.



gänglich ist, die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1ter Buchstabe c COVID-19-Verordnung besondere Lage¹⁷ genügen.

- In jedem Fall sind die Kontaktdaten zu erheben.
- Das Auftreten von Chören (und zwar sowohl von Berufschören als auch von Amateurchören gleich welcher Altersklasse) vor Publikum ist vorläufig nur im Freien wieder erlaubt. In Innenräumen ist weiterhin nur das Proben ohne Publikum zulässig.¹⁸
- Das Auftreten von Blesorchestern/-kapellen und Instrumentalgruppen ist sowohl im Innenraum als auch im Aussenbereich/Freien unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben möglich.
- Für nicht berufliche kulturelle Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen bedarf es keines Schutzkonzepts.

Betreffend Gemeindegesang während des Gottesdienstes ist festzuhalten, dass dieser unter den allgemeinen Voraussetzungen – Tragen von Gesichtsmasken und Einhalten der Abstandsregeln – zulässig ist; hingegen ist das Singen von Kirchenchören vorläufig nur im Freien erlaubt.

Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn diese für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger bestimmt sind, eine Fachperson diese Personen betreut und ein Schutzkonzept vorliegt, das die zulässigen Aktivitäten benennt und die zulässige Höchstzahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen bezeichnet. (Art. 6g COVID-19-Verordnung besondere Lage). – Für Personen bis 20 Jahre sind Aktivitäten drinnen und draussen ohne Personenbegrenzung möglich. Tanzveranstaltungen sind jedoch verboten; siehe Art. 6 Abs. 1ter COVID-19-Verordnung besondere Lage. Die Teilnahme an Lagern ist erlaubt. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die Gastronomieregeln zu beachten (Vierergruppen innen, Sechsergruppen aussen, Sitzpflicht bei der Konsumation, Erhebung von Kontaktdaten).

Erleichterungen durch die Kantone

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend die Schutzkonzepte sowie nach den Artikeln 6–6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend etwa die Höchstzahlen von Veranstaltungsteilnehmenden oder das Singen bewilligen (Art. 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage), wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten; und
2. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässt; und
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

¹⁷ Ist bei einer Aktivität der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn: (1) beständige Vierergruppen gebildet werden, die die Aktivität immer zusammen ausüben und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen; und (2) für jede Vierergruppe jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.

¹⁸ FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 26.5.2021, Nr. 17 und 22.



Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich oder für Veranstaltungen vor Publikum oder für die Kinder- und Jugendarbeit nicht einhält. (Art. 13 Buchst. a i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1bis und Art. 6d-g COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich oder fahrlässig erhobene Kontaktdaten zu anderen Zwecken als zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt (Art. 13 Buchst. b i. V. m. Art. 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- vorsätzlich eine Veranstaltung mit mehr Personen durchführt, als zulässig ist, oder vorsätzlich an einer solchen Veranstaltung teilnimmt (Art. 13 Buchst. d i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 1bis COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- **vorsätzlich Tanzveranstaltungen durchführt, deren Durchführung verboten ist (Art. 13 Buchst. e i. V. m. Art. 6 Abs. 1ter COVID-19-Verordnung besondere Lage).**
- **vorsätzlich an einer Tanzveranstaltung teilnimmt (Art. 13 Buchst. e i. V. m. Art. 6 Abs. 1ter COVID-19-Verordnung besondere Lage)**
- vorsätzlich oder fahrlässig, sofern für ihn/sie keine Ausnahme besteht, keine Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben trägt (Art. 13 Buchst. f i. V. m. Art. 3b COVID-19-Verordnung besondere Lage).
- **vorsätzlich als Besucherin/Besucher einer Veranstaltung gegen die Sitzpflicht verstösst (Art. 13 Buchst. h i. V. m. Art. 6 Abs. 1bis Buchst. c COVID-19-Verordnung besondere Lage).**

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gilt weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien zu beachten.

Freiburg, 31. Mai 2021

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär